

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.06.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schrittweise Zuschussreduzierung für das Angebot der Vor- und Übermittagbetreuung (VÜM) in Grund- und Förderschulen

Betroffene Produktgruppe

11.03.02 Zentrale Leistungen des Schulträgers

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Es handelt sich um einen Vorschlag zur Finanzierungsänderung der VÜM-Betreuung zugunsten anderer Betreuungsangebote in Grund- und Förderschulen, der auch künftig Betreuungsangebote in Schulen unterhalb des zeitlichen Rahmens des Offenen Ganztags nicht ausschließt.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es wird beginnend mit dem Jahr 2016 durch Mittelumschichtung eine schrittweise Entlastung des Ergebnisplans um 200.000 Euro jährlich mit dauerhafter Wirkung ab dem Jahr 2020 angestrebt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- Die Finanzierung von außerunterrichtlichen Angeboten der Vor- und Übermittagbetreuung (VÜM) in offenen Ganztagsgrund- und -förderschulen aus Landesmitteln und aus kommunalen Haushaltsmitteln wird beginnend mit dem Schuljahr 2015/16 über einen Zeitraum von 4 Jahren jährlich um 25% verringert, optional durch
 - Verringerung der Platz-/Teilnehmerzahl durch die Träger bei dann unveränderten Zuschüssen je Platz oder
 - Verringerung der Zuschüsse je Platz durch die Stadt bei unveränderten Platz-/Teilnehmerzahlen durch die Träger.
- Die frei werdenden Mittel sollen zur Absicherung von OGS-Ferienangeboten verwendet werden, insbesondere für Schülerinnen und Schüler in oder aus den Wohngebieten, die gemäß Lernreport 2014 besonders hohe bildungsrelevante Belastungen aufweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, dafür ein mit den Ferienbetreuungsanbietern und den OGS-Trägern abgestimmtes Finanzierungskonzept zu erstellen.

Begründung:

„VÜM“ ist in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) die Bezeichnung für das aus Halbtagsgrundschulen bekannte und nur übergangsweise für OGS geltende Randstundenbetreuungsangebot „Schule von acht bis eins“, das vom Land NRW in OGS seit dem

Schuljahr 2007/08 in der früheren Weise nicht mehr gefördert wird. VÜM ist gleichzeitig ein sog. „anderes außerunterrichtliches Betreuungsangebot für schulpflichtige Kinder in Schulen“ im Sinne von § 5 Kinderbildungsgesetz NRW.

Das Land NRW gewährt allen Schulträgern für solche „anderen Betreuungsformen“ an offenen Ganztagsgrundschulen (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16.00 Uhr, ergänzende Ferienangebote) je offener Ganztagschule für Grundschulen (inkl. der Teilstandorte von Grundschulverbänden) eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 Euro jährlich, für Förderschulen von 6.500 Euro. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer Schule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.

Für Bielefeld beträgt die Betreuungspauschale des Landes z.Zt. 271.500 Euro jährlich (49 Schulen, davon zwei Förderschulen). Hinzu kommen Haushaltsmittel von 85.000 Euro jährlich als freiwillige kommunale Leistung, die vor dem Jahr 2007 als kommunaler Zuschuss auch für das Randstundenprogramm „Schule von acht bis eins“ zur Verfügung standen und für VÜM ohne Mehrbelastung des Haushalts umgewidmet wurden. Ferner steht seit dem Jahr 2006 (Beschluss des Schul- u. Sportausschusses vom 31.01.2006 – 1988/2004-2009) ein Haushaltsansatz für die Finanzierung von OGS-Ferienangeboten zur Verfügung, aktuell in Höhe von 225.000 Euro jährlich.

Diese Mittel werden bisher wie folgt verwendet:

Silentien aus Betreuungspauschale:	65.000 Euro (750 €/Jahr je Gruppe á 12 Kinder)
VÜM aus Betreuungspauschale:	206.500 Euro (ca. 200 €/Jahr je Kind)
VÜM aus Haushaltsmitteln:	85.000 Euro (85 €/Jahr je Kind)
OGS-Ferien aus Haushaltsmitteln:	225.000 Euro (5 €/Ferien tag je Kind seit 2006)

Die Betreuungsleistung im Rahmen von VÜM wird nicht durch Landes- oder Schulträgerpersonal erbracht, sondern durch Vertragspartner (VÜM-Träger) aus Jugendhilfe, Sport u.a.. VÜM- und OGS-Trägerschaft sind in vielen Schulen identisch, können aber auch voneinander abweichen. Die VÜM-Träger erheben in der Höhe unterschiedliche Elternbeiträge. Nach Kenntnis der Verwaltung liegen sie im Rahmen von 39 bis 78 Euro mtl. (teilweise in Abhängigkeit von der Anzahl der täglichen Betreuungsstunden). Kosten für das Mittagessen fallen bei VÜM-Teilnahme i.d.R. nicht an, weil die Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler am Mittagessen nicht vorgesehen ist.

Die Zuschüsse für VÜM aus der Betreuungspauschale und dem kommunalen Haushaltsansatz betragen z.Zt. 24 Euro monatlich je Kind. Sollten die VÜM-Träger bzw. Schulen das Betreuungsangebot bei Wegfall dieser Zuschüsse auf Wunsch der Eltern aufrechterhalten, bestehen dagegen verwaltungsseitig keine Einwände. Die ausfallenden Zuschüsse müssten dann z.B. durch Elternbeiträge (die die VÜM-Träger selbst kalkulieren und erheben) kompensiert werden, wobei der VÜM-Elternbeitrag in vier Jahresschritten um insgesamt max. 24 Euro monatlich je Kind steigen würde. Diese Steigerung ist in etwa vergleichbar mit den jetzt vorgesehenen Elternbeitrags erhöhungen für die OGS ab 01.08.2015. Alternativ kommt in Betracht, dass mehr Kinder statt zu VÜM zur OGS angemeldet werden, für die die Betreuungsträger eine deutlich bessere Finanzierung erhalten. Noch bestehende Platz- oder Mensaengpässe in einigen Schulen, die einer Erhöhung der OGS-Teilnehmerzahlen entgegenstehen, sollen im Rahmen eines Prioritäten setzenden OGS-Ausbau-Konzepts abgebaut werden.

Die Teilnehmerzahlen an VÜM sind im Vergleich zu früheren Jahren tendenziell rückläufig und eine zunehmende Zahl von Schulen bietet VÜM nur noch mit sehr geringen Platzzahlen oder gar nicht mehr an. Im Schuljahr 2014/15 sind 40 von 49 Grund- und Förderschulen mit 1051 Schülerinnen und Schülern beteiligt. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl je Schule beträgt aktuell 26

Schülerinnen und Schüler. Eine schulbezogene Übersicht für das Schuljahr 2014/15 ist als Anlage beigefügt. Die Planungen der VÜM-Träger für das Schuljahr 2015/16 werden z.Zt. unter der Prämisse eines um 25% verringerten Zuschusses abgefragt. Per 26.05.2015 haben 15 von 50 Adressaten geantwortet, die prognostizierte VÜM-Teilnehmerzahl liegt bei diesen Schulen ca. 10% unter Vorjahresniveau. Das vollständige Ergebnis der Bedarfsabfrage wird bis zur Schulausschusssitzung am 23.06.2015 vorliegen.

Die Verwaltung schlägt die schrittweise Reduzierung der VÜM-Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln bzw. die Reduzierung des VÜM-Platzangebots aus den folgenden Gründen vor:

1. Die frei werdenden Mittel sollen für die Absicherung der OGS-Ferienangebote verwendet werden.
2. Das Platzangebot bei VÜM soll reduziert werden, um noch mehr Anmeldungen für die landesweit deutlich besser finanzierte und pädagogisch sinnvollere OGS zu erreichen. Soweit heute in einigen Schulen ein Platzmangel in der OGS (insbesondere in den Mensen und Küchen) besteht, ist im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms geplant, das Platzangebot bedarfsgerecht unter Einbeziehung bisheriger VÜM-Teilnehmer/innen auszubauen.
3. Eine bei Beibehaltung des VÜM-Angebots ohne öffentliche Zuschussung auf vier Jahre gestreckte Mehrbelastung der Eltern von insgesamt 24 Euro monatlich ist im Hinblick auf die Elternbeitragsanhebung für OGS und KiTa ab 01.08.2015 sachgerecht und vertretbar.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei Prüfungen in nordrhein-westfälischen Städten beanstandet, dass Elternbeiträge für VÜM vielfach nicht rechtskonform erhoben und eingezogen werden. Gem. § 5 KiBiz NRW ist auch für VÜM, als aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanziertes „anderes außerunterrichtliches Betreuungsangebot“ wie bei den Elternbeiträgen für OGS und Kindertagesstätten eine kommunale Satzung erforderlich, die eine soziale Staffelung der Elternbeiträge haben soll und Geschwisterkindermäßigungen, ggf. einrichtungsübergreifend, vorsehen kann. Die Umsetzung dieser auch in Bielefeld bisher nicht beachteten Vorgabe erfordert nicht unerheblichen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand in der Verwaltung. Dieser Aufwand soll vermieden werden, indem VÜM quantitativ reduziert und nach und nach seine Bedeutung als besondere Betreuungsform verliert oder - durch einen Verzicht auf öffentliche Zuschussung bzw. Beteiligung - kein „anderes außerschulisches Betreuungsangebot“ nach § 5 KiBiz mehr ist und sich zu einem ausschließlich privatrechtlich vereinbarten und bezahlten Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Dienstleister wandelt.

Der Zuschussaufwand für VÜM soll über den Zeitraum einer „Grundschulergeneration“ von 4 Jahren sowie optional durch Platzzahlreduzierung oder Zuschussreduzierung je Teilnehmer verringert werden. Nach Meinung der Verwaltung vermeidet dieser lange und kleinschrittige Übergangszeitraum mit den genannten Optionen finanzielle Härten für die betroffenen Eltern.

Spätestens nach vier Jahren können die für VÜM nicht mehr benötigten Landes- und Kommunalmittel vollständig für andere Betreuungszwecke in Grund- und Förderschulen zur Verfügung gestellt werden. Hier bieten sich die OGS-Ferienbetreuungsangebote an, die seit 2006 unverändert mit 5 Euro je Ferientag und Teilnehmer/in bezuschusst werden. Zusammen mit weiteren bis zu 5 Euro Elternbeitrag für jeden Ferientag können die Anbieter die Ferienbetreuung nach eigener Aussage nicht mehr kostendeckend anbieten.

Art und Umfang der Ferienbetreuungsfinanzierung sowie der Schwerpunktsetzung für bildungsrelevant benachteiligte Kinder (gem. Lernreport 2014) bleiben einem noch zu erstellenden Konzept sowie einer gesonderten Beschlussvorlage vorbehalten.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--